

**AUSZUG AUS DEM INTERMINISTERIALERLASS
NR. 2014-357/MAECR/MEF/MATS VOM 02.10.2014
BEZÜGLICH DER ANWENDUNGSMODALITÄTEN
DES DEKRETS ZUR GEBÜHRENFESTSETZUNG FÜR DIENSTLEISTUNGEN
DER DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN MISSIONEN
UND DER ZENTRALVERWALTUNG**

Kapitel 2: Gebühren für Dienstleistungen in Bezug auf Authentifizierungen und Personenstandsurkunden

Artikel 4: *Absatz 1:*

Studierende aus Burkina Faso erhalten im Ausland auf Vorzeigen ihres Studentenausweises einen 25%igen Rabatt auf alle Gebühren für Verwaltungsakte und öffentliche Urkunden.

Kapitel 4: Gebühren für Dienstleistungen in Bezug auf die Erteilung von Visa

Artikel 12: Jeder bei der Einreise an der Landesgrenze gestellte Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums kostet die doppelten Gebühren.

Artikel 13: Bei Gruppenvisa werden die Gebühren zwischen den die Gruppe bildenden antragstellenden Personen aufgeteilt.

Artikel 14: Benötigt ein Bürger eines Landes, welches über keine diplomatische oder konsularische Vertretung von Burkina Faso verfügt, ein Einreisevisum, so muss er über sein Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die notwendigen Vorkehrungen treffen, um das Einreisevisum über eine seinem Land am nächsten gelegene Vertretung Burkina Fasos zu erhalten. **Tut er dies nicht, zahlt er bei der Einreise an der Landesgrenze die doppelte Gebühr.**

Artikel 15: Die Kategorie „Langzeitvisum“ mit einer Dauer von über einem Jahr kann an der Landesgrenze nicht erteilt werden.

Kapitel 5: Befreiung von Visagebühren

Artikel 16: Nachfolgend genannte Personen sind von Visagebühren befreit:

- Führenden Mitglieder von in Burkina Faso aktiv tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGO),
- Freiwillige,
- Entwicklungshelfer, Förderer und Sponsoren dieser NGO.

Artikel 17: Gemäß dem vorliegenden Erlass ist eine „aktiv tätige Nichtregierungsorganisation“ eine NGO, die regelmäßig bei der NGO-Kontrolldirektion (DSONG) registriert wird und die ihren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Vorlage von Tätigkeitsprogrammen und -berichten, nachkommt.

Artikel 18: Wenn die Anzahl der führenden Mitglieder der NGO kleiner oder gleich 5 (fünf) ist, werden diesen die Visagebühren vollständig erlassen.

Bei einer Anzahl über 5 (fünf) Personen wird eine Teilbefreiung gewährt.

Artikel 19: Ein Freiwilliger ist eine Person, die sich verpflichtet hat, im Rahmen einer NGO während eines mehr oder weniger langen Zeitraums eine Tätigkeit allgemeinen Interesses auszuüben.

Artikel 20: Ein Freiwilliger muss seine Tätigkeit für ein Projekt und/oder Programm einer NGO nachweisen.

Bei Erfüllung der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Bedingung wird während eines bestimmten Zeitraums eine völlige Gebührenbefreiung gewährt.

Artikel 21: Ein Entwicklungshelfer ist ein von einer NGO zur Ausübung einer punktuellen Tätigkeit in einem spezifischen Bereich (Gesundheitswesen, Landwirtschaft, wissenschaftliche Forschung, Bildungswesen, soziale Wiedereingliederung usw.) bestellter Fachmann.

Artikel 22: Ein Entwicklungshelfer muss seine Tätigkeit für ein Projekt und/oder Programm einer NGO nachweisen.

Bei Erfüllung der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Bedingung wird während eines bestimmten Zeitraums eine völlige Gebührenbefreiung gewährt.

Artikel 23: Private Förderer und Sponsoren, die die Entwicklungen der NGO, die sie unterstützen, besichtigen wollen, müssen einen Nachweis ihres Sponsorings oder ihrer Leistungen für die NGO erbringen.

Bei Erfüllung der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Bedingung wird während eines bestimmten Zeitraums eine völlige Gebührenbefreiung gewährt.

Artikel 24: Eine Befreiung wird von Fall zu Fall gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren gewährt:

- 1- Die NGO stellt beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen einen Antrag auf Kostenbefreiung.
- 2- Der Vorgang wird der Generaldirektion für Kooperation (DG-COOP) zur Stellungnahme vorgelegt.
- 3- Der Antrag muss umfassen:

- a- den oder die Namen der Personen, für welche die Befreiung beantragt wird;
 - b- Kopien der Projekte und Programme, deren Umsetzung die Anwesenheit dieser Personen in Burkina Faso notwendig macht;
 - c- eine Kopie des Niederlassungsvertrags;
 - d- eine Kopie oder Kopien der Ausweispapiere der Person(en), für die die Gebührenbefreiung gelten soll;
 - e- eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer NGO oder den Vertrag mit einer NGO.
- 4- Nach Prüfung durch die DG-COOP wird der Vorgang mit einem Bearbeitungsvermerk an die Generaldirektion Schatzamt und Öffentliches Rechnungswesen (DGTCP) weitergeleitet.
- 5- Die DGTCP erstellt einen Entwurf eines Erlasses zur Befreiung von Visagebühren und sendet diesen zusammen mit dem Vorgang zur Bestätigung und Unterschrift an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen.

Artikel 25: Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit sind nach Vorlage einer Personenstandsurkunde, die sie klar als burkinischer Staatsangehöriger ausweist, von den Gebühren für Einreisevisa befreit.